

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

ID-Nummer 6437280268-55

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der
Bewältigung von Konzerninsolvenzen
(Drucksache 18/407)**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5332
Fax: +49 30 2020-6332

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Jörg Pohlücke
**Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Trans-
port- und Luftfahrtversicherung, Statis-
tik**

E-Mail: j.pohluecke@gdv.de

Inhaltsübersicht

1. Betroffenheit der Versicherungswirtschaft
2. Zu den Vorschriften im Einzelnen
 - 2.1 Zuständigkeitskonzentration (§ 2 Abs. 3 InsO-E)
 - 2.2 Auswahl des Koordinationsverwalters (§ 269 e InsO-E)
 - 2.3 Vergütung des Koordinationsverwalters (§ 269 g InsO-E)

Zusammenfassung

Der GDV begrüßt das rechtspolitische Ziel des Entwurfs, die Effizienzverluste einer dezentralen Abwicklung der Einzelinsolvenzen durch eine bessere Koordinierung der Einzelverfahren zu beseitigen bzw. abzumildern. Vor dem Hintergrund zunehmend komplexerer Konzernstrukturen ist es sinnvoll, die Insolvenzordnung um diesbezügliche Vorschriften zu ergänzen.

Die erstmals im Regierungsentwurf vorgesehene Zuständigkeitskonzentration auf der Ebene der Oberlandesgerichte ist im Sinne einer Professionalisierung der Insolvenzgerichte zu begrüßen. Ausdrücklich begrüßt wird auch, dass der Koordinationsverwalter nach dem Regierungsentwurf nicht aus dem Kreis der bereits bestellten Insolvenzverwalter rekrutiert werden soll. Dadurch werden potentielle Interessenkonflikte vermieden.

1. Betroffenheit der Versicherungswirtschaft

Grundlegende Änderungen im Bereich des Unternehmensinsolvenzrechts betreffen die Versicherungswirtschaft insbesondere in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Kredit- und Kautionsversicherer.

Die *Kreditversicherung* bietet Schutz vor Forderungsausfällen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen. Mit ihr kann der Lieferant die aus der Gewährung des Lieferantenkredits entstehenden Risiken eingrenzen. Die Insolvenz des Abnehmers bedeutet für den Versicherer, dass er von seinem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen wird. In Höhe der vom Kreditversicherer geleisteten Entschädigung gehen sämtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen seinen insolventen Abnehmer auf den Versicherer über. Das Volumen der von den deutschen Kreditversicherern in Deckung genommenen Liefergeschäfte betrug im Jahr 2013 rd. 370 Mrd. Euro. Eine wesentliche Funktion der Kreditversicherung liegt darüber hinaus in der Schadenminderung, etwa durch aktive Mitarbeit an der Erstellung und Durchführung von Sanierungskonzepten bei Unternehmenskrisen sowie die professionelle Beratung und Vertretung der Lieferantengläubiger im Insolvenzverfahren einschließlich der Mitwirkung in Gläubigerausschüssen.

In der *Kautionsversicherung* übernimmt der Versicherer Bürgschaften zur Sicherung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, deren Schuldner der Versicherungsnehmer ist. Wird der Versicherungsnehmer insolvent, kann der Begünstigte den Versicherer in Anspruch nehmen. Nach vollständiger Zahlung aus der Bürgschaft geht die Forderung des Bürgschaftsgläubigers gegen den Gemeinschuldner auf den Kautionsversicherer als Bürgen über. Die deutschen Kautionsversicherer haben im Jahr 2013 Bürgschaften mit einem Gesamtvolumen von rund 39 Mrd. Euro übernommen. Insbesondere in der Bauwirtschaft sowie im Maschinen- und Anlagenbau sind Kautionsversicherungen als Alternative zur Bankbürgschaft weit verbreitet.

2. Zu den Vorschriften im Einzelnen

2.1 Zuständigkeitskonzentration (§ 2 Abs. 3 InsO-E)

Der Entwurf sieht eine Zuständigkeitskonzentration auf der Ebene der Oberlandesgerichte vor. Je OLG-Bezirk soll ein Insolvenzgericht bestimmt werden, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a InsO-E begründet und ggf. ein Koordinationsverfahren eingeleitet werden kann.

Die vorgesehene Zuständigkeitskonzentration stellt die Professionalität der Insolvenzgerichte sicher und wird dementsprechend begrüßt.

2.2 Auswahl des Koordinationsverwalters (§ 269 e InsO-E)

Die optionale Einführung eines Koordinationsverfahrens ist grundsätzlich zu begrüßen. Ein solches Verfahren mag etwa bei weniger stark integrierten größeren Konzernen im Einzelfall als zusätzliche Option in Betracht kommen.

Der Entwurf sieht eine Zuständigkeitskonzentration auf der Ebene der Oberlandesgerichte vor. Je OLG-Bezirk soll ein Insolvenzgericht bestimmt werden, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3a InsO-E begründet und ggf. ein Koordinationsverfahren eingeleitet werden kann.

Während der Diskussionsentwurf noch vorsah, den dieses Verfahren steuernden Koordinationsverwalter aus dem Kreis der bereits bestellten Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner zu rekrutieren, soll es sich nach dem Regierungsentwurf hierbei um einen neutralen Dritten handeln (§ 269 e Abs. 1 InsO-E). Dies ist sowohl im Hinblick auf potentielle Interessenkonflikte als auch im Hinblick auf eine andernfalls unter Umständen zu dominante Rolle des Koordinationsverwalters zu begrüßen. Der Koordinationsverwalter kann sich so voll auf die Aufgabe der Koordination fokussieren mit der Folge, dass die Konzerninsolvenz möglicherweise effizienter ablaufen könnte.

2.3 Vergütung des Koordinationsverwalters (§ 269 g InsO-E)

Bezüglich der Vergütung des Koordinationsverwalters sieht § 269 g Abs. 1 InsO-E nunmehr vor, dass sich dessen Vergütung nach dem Wert der zusammengefassten Insolvenzmassen der in das Koordinationsverfahren einbezogenen Verfahren über gruppenangehörige Schuldner berechnet, wobei je nach Umfang und Schwierigkeit der Koordinationsaufgabe Abweichungen vom Regelsatz möglich sind.

Die Neufassung der Vorschrift trägt der gegenüber dem Diskussionsentwurf erhobenen Forderung nach einer konkreteren Fassung der Vergütungsvorschrift unter Berücksichtigung unterschiedlicher Konzerngrößen bzw. Insolvenzmassen angemessenen Rechnung. Sie ist deshalb ebenfalls zu begrüßen.

Berlin, den 18.03.2014